



FISCHERVEREIN
BOSWIL

FISCHEREI-REGLEMENT

Beschreibung der Fischenz

Feldenmoos Boswil

Weiher Nr. 1 liegt südlich mit Brunnen und grossem Steintisch

Weiher Nr. 2 liegt nördlich mit zwei Inseln.

Weiher Nr. 3 liegt südlich von Weiher Nr. 1

Fischereivorschriften

1. Fanggeräte und Methoden

Erlaubt ist der Gebrauch einer Angelrute und einer Angel (Einfacher Angel, Dreifisch, Löffel, Wobbler, Twister).

Beim Fischen ist die Angelrute dauernd unter direkter Kontrolle zu halten ⁽³⁾.

Verboten sind Widerhaken, auch für die gezielte Hechtfischerei ⁽¹⁾.

Beim Fischen auf Hecht ist ein Stahl- oder Keflar-Vorfach zu montieren.

Das Angeln mit „Stehaufmännchen“, „Paternoster“ oder nach einem anderen, in der Wirkung gleichartigem System, ist verboten.

Die Verwendung von Angeln aus Materialien, die im Fischkörper nicht abbaubar sind (alle goldfarbenen Angel-, Nickelangel usw.), ist verboten.

Köderfische dürfen nur mit der Angelrute gefangen werden.

Es dürfen nur Köderfische verwendet werden, welche in den Feldenmoosweihern gefangen wurden und für die kein Schonmass vorgeschrieben ist.

Der Angelhaken ist beim lebenden Köderfisch am Maul zu montieren.

2. Waidgerechtes Verhalten ⁽²⁾

Die Fische sind mit dem Feumer zu landen.

Untermassige Fische müssen mit nassen Händen ins Wasser zurückversetzt werden.

Ein verschluckter Angel ist abzuschneiden.

Dem Fisch ist möglichst wenig Schaden zuzufügen und unnötiges Leiden durch unsachgemäßes Töten ist zu vermeiden.

3. Schon- resp. Fischzeiten ⁽⁴⁾

Grundsätzlich werden alle Weiher vom 1. Januar bis 31. Januar geschlossen.

Es gelten folgende zusätzliche Schonzeiten:

Bachforelle 1. Oktober – Ende Februar

Hecht 1. Februar – 30. April

Es darf also vom 1. Februar bis 31. Dezember in allen Weihern gefischt werden.

1. Februar bis 30. April 05.00 – 21.00 Uhr

1. Mai bis 30. September 04.00 – 23.00 Uhr

1. Oktober bis 31. Dezember 05.00 – 21.00 Uhr

Auf Fische, die Schonzeit haben, muss durch die Wahl des Köders und der Ausrüstung Rücksicht genommen werden.

Vom 1. Februar bis 30. April ist das Fischen mit lebenden oder toten Köderfischen sowie mit Löffeln, Wobbler, Twister etc. verboten.

4. Mindestfangmasse ⁽⁴⁾

| | | | |
|-------------|-------|--------|-------|
| Bachforelle | 22 cm | Hecht | 55 cm |
| Schleie | 30 cm | Zander | 40 cm |
| Karpfen | 35 cm | Egli | 15 cm |

Gefangene Regenbogenforellen dürfen nicht in den Weiher zurückgesetzt werden (kein Mindestfangmass).

5. Fangbeschränkung

Fangzahlbeschränkung pro Tag:

| | | |
|------------------|----|---------|
| Forelle | | 3 Stück |
| Hecht, Zander | je | 2 Stück |
| Schleie, Karpfen | je | 5 Stück |

6. Schutz der Weiheranlagen

Zu den Weiheranlagen ist Sorge zu tragen.

Veränderungen an den Pflanzen (z. Bsp. Ausholzen) sind strengstens untersagt.

Im Feldenmoos müssen die Motorfahrzeuge auf dem Parkplatz beim Waldeingang parkiert werden.

7. Aufsicht

Das Fischereipatent muss den Aufsichtsorganen (Polizei, Fischerei- und Jagdaufsehern) auf Verlangen vorgewiesen werden.

Die Aufsichtsorgane sind auch berechtigt, die Fischbehälter (Auto, Lagel, Rucksack, usw.), d. h. den Fang zu kontrollieren.

Im Übrigen gelten die Eidgenössischen und Kantonalen Fischereigesetze und Verordnungen.

8. Fischfangstatistik

Die dem Patent beigelegte Fischfangstatistik ist wahrheitsgetreu auszufüllen und jeweils bis 10. Januar des neuen Jahres dem Kassier einzusenden.

9. Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlung der Vorschriften erfolgt eine Verwarnung, eine Verzeigung, der Entzug des Fischereipatentes oder der Ausschluss aus dem Fischerverein Boswil.

10. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt auf den 01.03.2008 in Kraft.

Somit wird das Reglement vom 16.02.2001 aufgehoben.

Die Teilrevisionen vom 24.02.2009 (1), 18.02.2011 (2), 13.02.2015 (3) und 10.02.2017 (4) sind Bestandteil dieses Reglements.

Die Teilrevision vom 10.02.2017 (4) tritt auf den 01.03.2017 in Kraft.

Boswil, 10. Februar 2017

Fischerverein Boswil

Der Präsident:

Der Aktuar:

Thomas Guggisberg

Peter Waltenspül